

Die „Sächsische Elbzeitung“ erscheint Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. Die Ausgabe des Blattes erfolgt Tags vorher nachm. 4 Uhr. Abonnementspreis vierteljährlich 1 Mk. 50 Pfg., zweimonatlich 1 Mk., einmonatlich 50 Pfg.

Einzelne Nummern 10 Pfg. Alle kaiserlichen Postanstalten, Postboten, sowie die Zeitungsträger nehmen stets Bestellungen auf die „Sächsische Elbzeitung“ an.

Tägliche Roman-Beilage. Sonnabends: „Wiss. Unterhaltungsblatt“

Sächsische Elbzeitung.

Amtsblatt

für das Königliche Amtsgericht, das Königliche Hauptzollamt und den Stadtrat zu Schandau, sowie für den Stadgemeinderat zu Hohnstein.

Verantwortlicher Redakteur: Richard Gürke, Schandau. — Druck und Verlag: Legler & Zeuner Nachf.

Inserate, bei der weiten Verbreitung d. Bl. von großer Wirkung, sind Montag, Mittwoch und Freitag bis spätestens vormittags 9 Uhr aufzugeben. Preis für die gespaltene Korpuszeile oder deren Raum 15 Pfg. (tabellarische und komplizierte nach Abrechnung.)

Auswärtige Inserate 20 Pfg. „Eingelad.“ und „Reklame“ 30 Pfg. die Zeile.

Bei Wiederholungen entsprechender Rabatt. Alle vierzehn Tage „Landwirtschaftliche Beilage“

Inseraten-Aannahmestellen: In Schandau: Expedition Jaulenstraße 134; in Dresden und Leipzig: die Annoncen-Bureau von Haafenstein & Bogler, Invalidenbank und Rudolf Mosse; in Frankfurt a. M.: G. L. Daube & Co.

Amtlicher Teil.

Cholera-Gefahr betr.

Wie die Königliche Amtshauptmannschaft Pirna bekannt gegeben hat, ist in Coply ein Cholerafall festgestellt worden. Wenn auch bereits die erforderlichen Schutzmaßregeln zur Verhütung der Weiterverbreitung der Seuche getroffen worden sind und der Fall auch als ein leichter erscheint, so ist doch ein Grund zu übertriebenen Befürchtungen vorhanden ist, so wird doch empfohlen, eine möglichst geregelte Lebensweise zu führen und namentlich Verdauungsstörungen und Magenverstimmungen mit Durchfall zu vermeiden, sich daher von jedem Uebermaß in Essen und Trinken, Genuss von schwer verdaulichen Speisen und rohem Obst zu enthalten. Desgleichen ist jede Berührung mit menschlichen Ausleerungen und mit Elbwasser möglichst zu unterlassen, weshalb auch das hiesige Elbbad gesperrt worden ist. Den besten Schutz gegen Ausbreitung bietet peinliche Sauberkeit an Händen und am Körper.

Die Bevölkerung wird ersucht, alle gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen in ihrem eigenen Interesse und zur Vermeidung der geordneten gesetzlichen empfindlichen Strafen gewissenhaft und willig zu befolgen. Insbesondere wird folgendes in Erinnerung gebracht:

1.

Jede Erkrankung und jeder Todesfall an Cholera (asiatischer), sowie jeder Fall, welcher den Verdacht dieser Krankheit erweckt, ist sofort dem unterzeichneten Stadtrate mündlich oder schriftlich anzuzeigen.

Als Choleraverdächtige Erkrankungen sind insbesondere heftige Durchfälle aus unbekannter Ursache anzusehen.

Wechselt der Erkrankte den Aufenthaltsort, so ist dies unverzüglich bei dem hiesigen Stadtrate und der Polizeibehörde des neuen Aufenthaltsortes zur Anzeige zu bringen.

2.

Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der zugezogene Arzt,
2. der Haushaltungsvorstand,
3. jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person,
4. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat,
5. der Leichenschauer.

Die Verpflichtung der unter Nr. 2—5 genannten Personen tritt nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden ist.

Für Krankheits- und Todesfälle, welche sich in öffentlichen Kranken-, Entbindung-, Pflege-, Gefangenen- und ähnlichen Anstalten ereignen, ist der Vorsteher der Anstalt oder die von der zuständigen Stelle damit beauftragte Person ausschließlich zur Erstattung der Anzeige verpflichtet.

Auf Schiffen oder Flößen gilt als der zur Erstattung der Anzeige Verpflichtete der Haushaltungsvorstand der Schiffer oder Floßführer oder deren Stellvertreter.

Schandau, am 12. September 1910.

Der Stadtrat.

Die Cholera hat in den letzten Wochen in Russland so weite Gebiete erfaßt, daß dem russischen Auswandererverkehr wieder erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden ist. Das Ministerium des Innern hält es für geboten, nach § 13 des Seuchengesetzes vom 30. Juni 1900 (Reichsgesetzblatt Seite 306) Ziffer 1 unter 1 der Ausführungsbestimmungen hierzu von 21. Februar 1904 (Reichsgesetzblatt Seite 67) und § 8 der Anweisung zur Bekämpfung der Cholera folgendes zu verordnen:

Jede in einen Gemeinde- oder Gutsbezirk zureisende Person, die unmittelbar oder in unterbrochener Fahrt aus Russland kommt und nicht nachweisen kann, daß sie mehr als 5 Tage vor ihrem Eintreffen Russland verlassen hat, ist binnen 12 Stunden nach ihrer Ankunft der Ortspolizeibehörde oder, wenn der Ortsvorsteher meldepflichtig ist, der Amtshauptmannschaft mündlich oder schriftlich zu melden.

Die Anmeldung liegt dem Zureisenden oder seinem gesetzlichen Vertreter, außerdem aber auch den Inhabern oder Verwaltern von Gastwirtschaften, Pensionen oder dergleichen, den Haushaltungsvorständen und Arbeitgebern ob, wo von dem Zureisenden Wohnung oder Arbeit genommen wird.

Jede zu meldende Person ist bis zum Ablaufe von 5 Tagen seit ihrem Austritt aus Russland, soweit dieser Zeitpunkt nachweisbar ist, sonst seit ihrer Ankunft in dem betreffenden sächsischen Gemeinde- oder Gutsbezirk der ärztlichen Beobachtung zu unterwerfen.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Verordnung oder die über die ärztliche Beobachtung etwa zu treffenden polizeilichen Anordnungen werden nach §§ 45 Ziffer 4 und 46 Ziffer 2 der Seuchengesetzes mit Geldstrafe bis 150 Mk. oder mit Haft bestraft.

Dresden, den 12. Juli 1910.

Ministerium des Innern.

Nichtamtlicher Teil.

Politische Tagesübersicht.

Der Kaiser sollte, wie es hieß, gegen das für die Provinzen Posen und Westpreußen beschlossene Entlehnungsgesetz sein. Es wurde wenigstens behauptet, er habe in seiner während seines Aufenthaltes in Posen mit dem Präsidenten der Anstaltungskommission, Geh. Oberregierungsrat Dr. Gramsch, gepflogenen Unterhaltung diese jäh abgebrochen, als Dr. Gramsch auf die Anwendung des Entlehnungsgesetzes zu sprechen gekommen sei. Dies ist dann vielfach als ein Zeichen dafür ausgelegt worden, daß der Kaiser von einer Anwendung des Entlehnungsgesetzes nichts wissen wolle. Von verschiedenen unterrichteten Seiten aus wird jetzt dieser Schluss als durchaus unzutreffend bezeichnet und als auf tendenziöser Ausbauschung beruhend hingestellt. Wenn der Monarch — wird da schließlich betont — auf das Thema nicht weiter habe eingehen wollen, so sei dies lediglich gesehen, um keine Stellung zu dieser hochwichtigen Frage zu nehmen, bevor nicht die verantwortlichen Ministerien ihr Votum hierzu abgegeben hätten. Voraussetzlich werde sich das preussische Staatsministerium baldigst mit dem Antrage der Anstaltungskommission betreffs praktischer Durchführung des Entlehnungsgesetzes beschäftigen und dabei dem Antrage zweifellos zustimmen.

Die Kaisermandate zwischen dem 1. (ostpreussischen) und dem 17. (westpreussischen) Armeekorps sind am 10. September nach dreitägiger Dauer wieder zu Ende gegangen. Sie waren diesmal besonders kriegsgemäß angelegt, sogar nachts ruhte der Scheinkampf nicht ganz. Selbstverständlich gelangten alle neuesten militärischen Ererungenschaften bei den Kaisermandatieren mit zur Verwendung; u. a. trug ein Teil der manövrierenden Truppen zum ersten Male die neue, äußerst praktische, graue Felduniform. Im übrigen wiesen die Truppen des 1. wie jene des 17. Armeekorps die vorzügliche Verfassung trotz aller Manöverstrapazen auf. — Der Kaiser hat sich nach Beendigung der Manöver nach dem ostpreussischen Jagdschloß Raitz zu einem mehrtägigen Jagdaufenthalt begeben.

Kaiserszusammenkunft. Die anlässlich des gegenwärtigen Aufenthaltes der russischen Kaiserfamilie in Deutschland angekündigte Zusammenkunft Kaiser Wilhelms mit dem Zaren Nikolaus soll laut einer neueren Berliner Information im kommenden Oktober in Homburg v. d. S. stattfinden.

Der Posten eines Vizepräsidenten des preussischen Staatsministeriums, der mit dem Rücktritt des Fürsten Bülow vakant geworden war, soll nächstens wieder besetzt

werden. Bekanntlich bekleidete der jetzige Reichskanzler v. Bethmann-Hollweg, als er noch Staatssekretär des Reichsamtes des Innern war, zugleich das Amt eines Vizepräsidenten des preussischen Staatsministeriums; seit seiner Ernennung zum Reichskanzler und preussischen Ministerpräsidenten blieb dieser Vizepräsidentenposten unbefüllt. Nunmehr verlautet bestimmt, der Landwirtschaftsminister v. Schorlemer-Wefer sei zum Vizepräsidenten des Staatsministeriums in Aussicht genommen. Die Nachricht klingt gerade nicht unwahrscheinlich, in Anbetracht dessen, daß sich Herr v. Schorlemer-Wefer der besonderen Gunst des Kaisers erfreut und ferner ein persönlicher Freund des jetzigen Reichskanzlers ist.

Der Rücktritt des sächsischen Finanzministers Dr. v. Rügner wird zum 1. Dezember d. J. signalisiert. Herr v. Rügner vollendet am kommenden 26. Oktober sein 73. Lebensjahr, und bei diesem vorgerückten Lebensalter erscheint es allerdings ganz begreiflich, wenn der Minister den Wunsch empfindet, sich nunmehr von den Amtsgeschäften definitiv zurückzuziehen, zumal auch sein Gesundheitszustand in letzter Zeit erheblich zu wünschen übrig lieh. Dr. v. Rügner steht seit 1902 an der Spitze des sächsischen Finanzwesens, in das er nach der Verwirrung, welche das Wahldorfsche Regime in den sächsischen Finanzen angestiftet hatte, mit energischer Hand wieder Ordnung gebracht hat. Zum Nachfolger ist Ministerialdirektor Geh. Rat v. Seydewitz ernannt worden.

Der zur Zeit in Frankfurt a. M. weilende russische Minister des Auswärtigen Swoloffi hatte daselbst eine längere Unterredung mit dem serbischen Minister des Auswärtigen Dr. Milowanowitsch. Sofort nach dieser Unterredung ersuchte Swoloffi den russischen Botschafter in London, Grafen Bendendorff, telegraphisch, zu ihm nach Frankfurt zu kommen. Der Aufenthalt des russischen Ministers in Frankfurt scheint also von besonderer politischer Bedeutung zu sein.

Die unter dem dringenden Verdachte der Spionage auf der Insel Vorkum verhafteten Engländer Trench und Brandon sind jetzt nach Leipzig behufs Aburteilung durch das Reichsgericht gebracht worden. In England scheint man gesonnen zu sein, den Spruch des Reichsgerichts gegen Trench und Brandon abzuwarten, ehe man dem wegen angeblicher Spionage in Portsmouth verhafteten deutschen Plonierleutnant Helm den Prozeß macht.

Der Bischof von Speyer, Dr. Busch, ist einem Schlaganfall erlegen. Der verstorbene Bischof hat ein Alter von 63 Jahren erlangt; er bekleidete sein hohes kirchliches Amt seit 31. März 1905, als Nachfolger des ver-

storbenen Bischofs Ehrler. Kirchenpolitisch ist Dr. Busch nicht sonderlich hervorgetreten; bei seinen Diözesanen und überhaupt bei den Katholiken der Rheinpfalz erfreute er sich großer Beliebtheit.

Die Regelung des Verkehrs der lenkbaren Luftschiffe wird in nächster Zeit auf dem Berordnungswege erfolgen, nachdem sich jüngst durch das Ueberfliegen von Festungen in Süddeutschland eine solche Maßnahme als notwendig erwiesen hat. Bis jetzt kann ein Ueberfliegen bestimmter Orte durch Luftschiffe auf gesetzlicher Grundlage nicht verboten werden, falls nicht eine Gefährdung der Sicherheit des Landes dadurch bedingt wird. Durch die zu erlassende Verordnung wird allen lenkbaren Luftschiffen die sich im Privatbesitz befinden, die Annäherung an besetzte Plätze auf 20 Km. verboten. Ferner werden Bestimmungen getroffen für die Freiballons, die geeignet sind, Unfälle, wie sie in den letzten Monaten vorgekommen sind, tunlichst zu verhindern. Beabsichtigt ist später, auf reichsgesetzlichem Wege eine Regelung zu versuchen, nachdem man mit den größeren Staaten Europas sich über etwaige internationale Bestimmungen zur Regelung des Luftverkehrs geeinigt hätte. Der Grundsatz, daß die Luft neutral sei, wird deutscherseits übrigens nicht geteilt, wie auch Frankreich diesen Standpunkt bei sich nicht vertritt. Für Aeroplane werden ebenfalls Bestimmungen getroffen werden, um die Polizei in die Lage zu setzen, das Ueberfliegen stark bevölkerter Distrikte mittels Aeroplan wann nötig verbieten zu können.

Ausland.

Oesterreich-Ungarn.

In Innsbruck wurde vom 9. bis 11. September der diesjährige österreichische Katholikentag abgehalten. Er war aus den einzelnen Provinzen Oesterreichs stark besucht, indessen fehlten offiziell wenigstens die nichtdeutschen kirchlichen Parteien. Gleichzeitig tagte in Innsbruck eine Versammlung der österreichischen Bischöfe.

Balkanhalbinsel.

Der Chef der provisorischen kretischen Regierung, Benizelos, hat seine Demission gegeben, wie er den Konsula der Schutzmächte in Candia offiziell mitteilte, um sein Mandat als Mitglied der griechischen Nationalversammlung ausüben zu können. Wer nunmehr an die Spitze der provisorischen kretischen Regierung treten wird, das ist noch unentschieden; Michellidakis hat sich entschieden gewelgert, die politische Erbschaft von Benizelos zu übernehmen. Vorläufig wird die Regierung Kretas von den Ministern Stutas und Mylojannakis geführt. Jedenfalls erscheint durch den Verzicht Benizelos auf die kretische